

# GEMEINDE ADELSDORF

## BEBAUUNGSPLAN „WOHPARK ADELSDORF“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNDUNGSPLAN

mit 1. Änderung

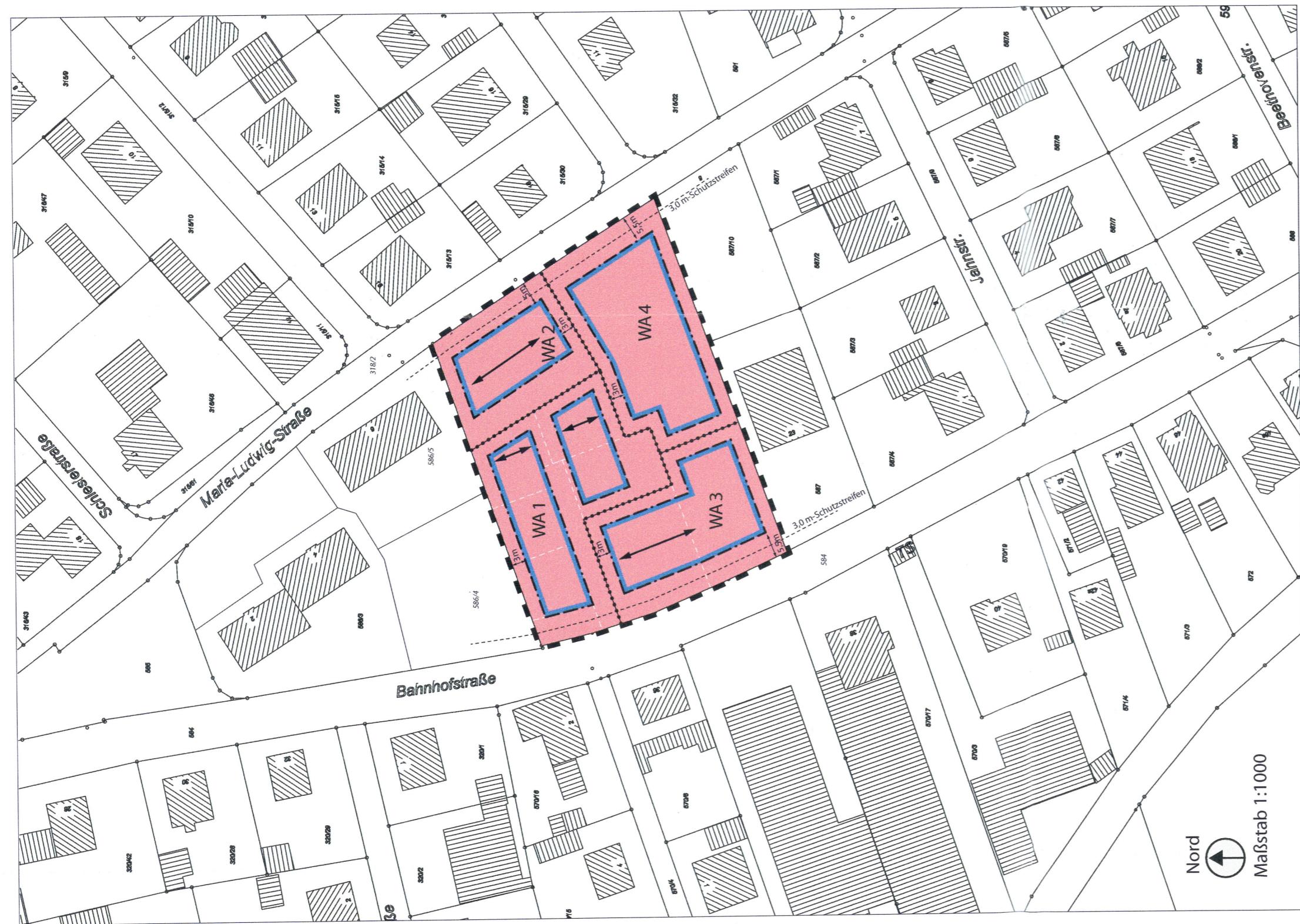
### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHENERKLÄRUNG



**WA**  
Allgemeines Wohngebiet  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Vm. § 4 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO

Auch nicht ausnahmsweise zulässig sind Anlagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

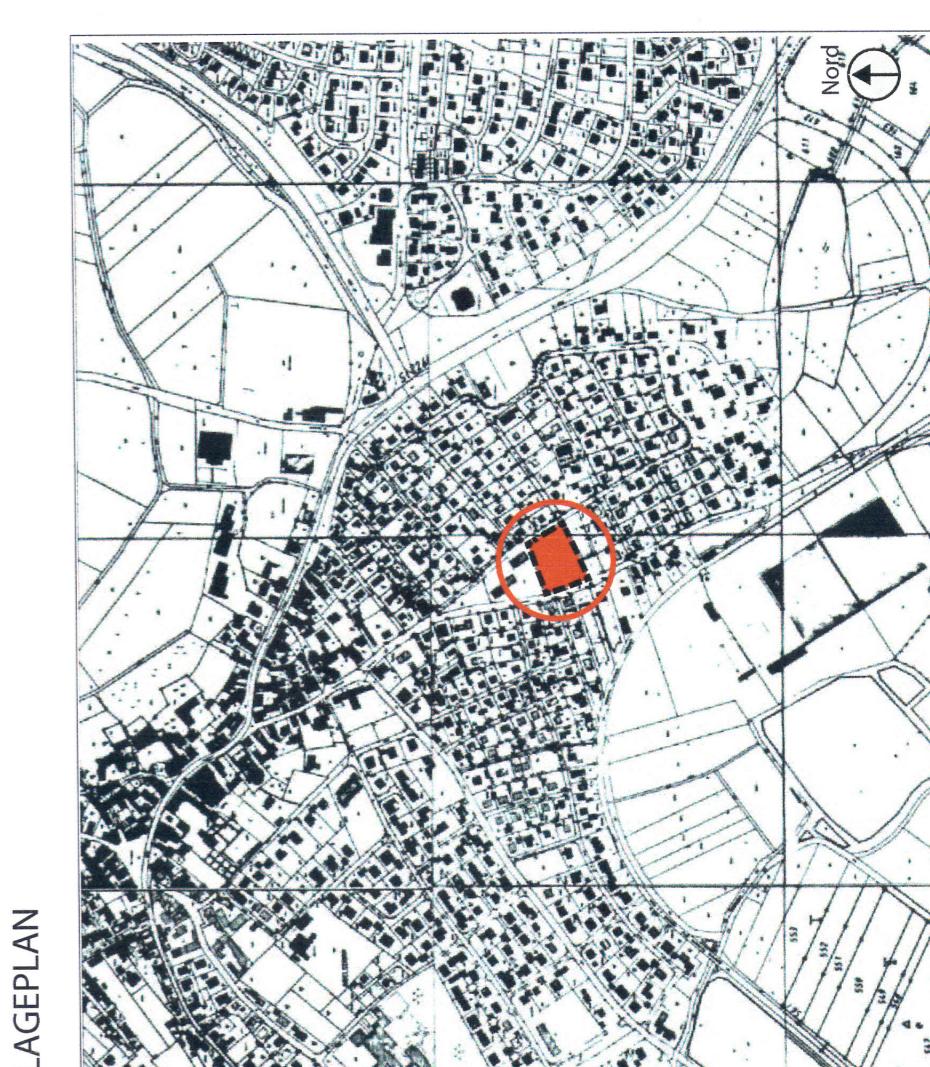
Zulässig in WA 1 sind ausschließlich Anlagen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.  
(Wohngebäude)



NUTZUNGSSCHABLONE

WA 1	WA 2	WA 3	WA 4
Δ Geschosse II+D max. Geb.-Höhe 15 m grz 0,4 Dachform SDW/D/PD 10°-45°	o Geschosse II+D max. Geb.-Höhe 20 m grz 0,4 Dachform SDW/D/PD 30°-45°	Δ Geschosse II+D max. Geb.-Höhe 20 m grz 0,4 Dachform SDW/D/PD 30°-45°	o Geschosse II+D max. Geb.-Höhe 12,0 m grz 0,4 Dachform SDW/D/PD 30°-45°

LAGEPLAN



### VERFAHRENSEVERMERKE

A) Der Gemeinderat Adelsdorf hat am 18.04.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Adelsdorf / Wohnpark Adelsdorf“ im Verfahren gem. § 3a BauGB aufzustellen. In der gemeinsam § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt. Der Beschluss wurde am 20.04.2012 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gem. § 13a Abs. 1 iVm. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgelehnt.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal  
B) Die Befreiigung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 07.05.2012 bis 08.06.2012 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wurde in der Zeit vom 07.05.2012 bis 08.06.2012 durch Aufforderung zur Stellungnahme durchgeführt.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

C) Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 18.07.2012 mit den Einwendungen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Bebauungsplan mit integriertem Gründungsplan und Begründung gebilligt.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

D) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 den Bebauungsplan „Adelsdorf / Wohnpark Adelsdorf“ mit integriertem Gründungsplan und Begründung nach § 10 Abs. BaugB als Satzung beschlossen.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

Entwässerung:  
Eine nach Möglichkeit dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser kann unter die Niederschlagsentstehungsverordnung - NWfRaV fallen. Die technischen Regeln zum schädigenden Einheiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (RENGW) müssen beachtet werden.

- Vorhanden ist S. des Mehrgenerationenwohnens / Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren

- Den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Anlagen für Dienstleistungen und Aktivitäten, wie insbes. Gruppenbereiche, Anlagen für gemeinschaftliche Aktivitäten und Therapie

- Der Mehrgenerationen- / Senioreneinrichtung dienende und untergeordnete Geschäfts- und Büroräume

- Vereinlich der Mehrgenerationen- / Senioreneinrichtung dienende gastronomische Einrichtungen

- Alle zum Betrieb der zulässigen Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen, Funktionsräume, Zugänge, Treppplätze und Zufahrten

Gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten Maßnahmen, um die Lärmbelästigung von nahestehenden Anlagen (z.B. Kliniken, Abfallförderungen, Wärmpumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtswerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:  
Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet:  
Immissionsorte im Dorf- oder Mischgebiet:

tags (06.00-22.00): 55 dB(A)  
Nachts (22.00-06.00): 40 dB(A)  
tags (06.00-22.00): 60 dB(A)  
Nachts (22.00-06.00): 45 dB(A)

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern im Bedarfsfall kann hierzu die vorliegende Nachweisweise angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.

### ERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE:

△ Nur Einzelhausbebauung zulässig  
△ Nur Einzel- und Doppelhausbaubebauung zulässig  
○ Offene Bauweise  
II+D Anzahl der zulässigen Geschosse  
grz Maximale Grundflächenzahl  
geb.Länge Maximale Gebäudelänge  
SDW/D/PD Dachform: Satteldach / Walmdach / Pultdach  
30°-45° mit Neigung in Grad  
FHmax Maximale Firsthöhe

### 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „WOHPARK ADELSDORF“

Verfahrensvermerk

Der Gemeinderat Adelsdorf hat in seiner Sitzung vom 12.06.2013 den Änderungsbeschluss zur § 10 Abs. 1 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf vom 20.07.2012 in Kraft gebracht. Die Unterlagen wurden im Bauamt der Gemeinde Adelsdorf ausgelagert. Eine zusammenfassende Erklärung wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 13 Abs. 3 verichtet.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

E) Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 1 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf vom 20.07.2012 in Kraft gebracht. Eine zusammenfassende Erklärung wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 13 Abs. 3 verichtet.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

F) Der Gemeinderat Adelsdorf hat in seiner Sitzung vom 12.06.2013 die Billigung und Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Adelsdorf“ beschlossen.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

G) Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der früher öffentlichen Bekanntmachung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 iVm. n. 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 24.05.2013 - 24.07.2013 stattgefunden.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

H) Der Gemeinderat Adelsdorf hat in seiner Sitzung vom 18.09.2013 die Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Adelsdorf“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat Adelsdorf hat weiterhin am 18.09.2013 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes in den seit 20.07.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan zu integrieren.

Adelsdorf, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister Karsten Fischkal

I) Zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhals (Platzierungsverordnung 1990 (GBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.02.2011 (GBl. S. 400),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsvorordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL S.2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.1993 (GBl. S. 1509) geändert worden ist,

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsvorordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (GBl. S. 132) die durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (GBl. S. 466) geändert worden ist,

die Bayerische Bauordnung (BayBO) 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, die Verordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.02.2011 (GBl. S. 400),

der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Gesetz) vom 30.11.1993, zuletzt geändert durch § 2 v. 8.7.2009, § 32, die jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschusses für den Bebauungsplan geltenden Fassung.

18.09.2013

Planverfasser:



DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsellschaft mbH & Co. KG  
Fax: +49 (0911) 52099/60 | nrauer@dsk-gmbh.de | www.dsk-gmbh.de